Landesgericht für Strafsachen Wien

§ 209-Opfer erhält Entschädigung

Plattform gegen § 209 fordert Rehabilitierung und Entschädigung aller Opfer

Zwei Jahre nach Aufhebung des anti-homosexuellen § 209 stand heute wieder ein Mann wegen dieses Sonderstrafgesetzes vor dem Richter.

Vor sieben Jahren war der damals 29jährige Mann zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden, weil er mit einem 15jährigen jungen Mann im beiderseitigen Einverständnis Sex hatte. Er erhob Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der ihm am 9. Jänner des Vorjahres Recht gegeben und die Republik Österreich zu Schadenersatzzahlungen verurteilt hat (*L. & V. vs. Austria*).

Der Oberste Gerichtshof hat im Juni 2004 das Urteil aus 1997 aufgehoben. Dennoch musste sich der Mann heute neuerlich wegen des § 209 vor Gericht verantworten, weil die Staatsanwaltschaft den Strafantrag nicht zurückgezogen hat.

Tag der besonderen Genugtuung

Weil es § 209 nicht mehr gibt, wurde der Mann freigesprochen. Das Gericht folgte auch dem Antrag der Verteidigung, dem Angeklagten umfassende Entschädigung für das erlittene Unrecht zuzusprechen.

Für Richter Dr. Thomas Schrammel musste der heutige Tag eine besondere Genugtuung sein, ist er doch jener Richter, der sich 2001, als erster und einziger Richter Österreichs, geweigert hatte, einen nach § 209 Angeklagten zu verurteilen. Das Oberlandesgericht Wien hat ihn damals schließlich dazu gezwungen. Heute konnte Dr. Schrammel nicht nur seiner Überzeugung gemäß entscheiden und einen Freispruch fällen, sondern auch noch die Republik Österreich zum umfassenden Schadenersatz an das Opfer des § 209 verpflichten.

Zwei Klassen von Opfern

Eine derartige Rehabilitierung können aber nur jene Opfer des § 209 erlangen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben (dzt. sind dort noch etwa 10 Verfahren anhängig). Alle die das nicht getan haben, bleiben auf Jahre hinweg wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft und erhalten keinerlei Wiedergutmachung, weder für den seelischen Schmerz noch für ihre Verteidigungskosten und die (vielfach erfolgte) Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

"Wir rufen die Bundesregierung auf, endlich zu handeln und die Opfer des § 209 rasch zu entschädigen und zu rehabilitieren", sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen* § 209 und Verteidiger des Mannes, "Es darf nicht sein, dass jene, die zu schwach waren, um sich erfolgreich zu wehren, nun als Opfer zweiter Klasse noch einmal unter die Räder kommen".

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen* § 209 haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche

Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseaussendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2003/jan/L&VvAustriaandSLvAustriajudse.htm

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Wortlaut: http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/s.l.%20v.%20austria%20-%2045330jv.chb1%2009012003e.doc

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

21.09.2004